

Anlage 3

Ratgeber Außenstände: So kassieren Sie säumige Kunden ab

Aktiv die Kommunikation suchen

Vor dem ersten Mahnschreiben mit dem Schuldner sprechen.

Abgestuft vorgehen

Bei guten Geschäftskunden individuell formuliert mahnen, persönlich unterschreiben.

Erst in der zweiten Mahnung zwangsweises Vorgehen androhen.

Bei einmaligen Kunden standardisiertes Mahnschreiben mit angedrohten Zwangsmitteln verwenden. Als nächsten Schritt gleich den gerichtlichen Mahnantrag stellen.

Bezahlen erleichtern

Dem Mahnschreiben immer ein ausgefülltes Überweisungsformular beilegen.

Keine leeren Drohungen

Wurde nach Ablauf einer letzten Frist das gerichtliche Mahnverfahren angedroht, muss es auch eingeleitet werden. Sonst nimmt der Schuldner auch künftige Mahnschreiben nicht ernst.

Falsche Signale vermeiden

Mahnungen nie durchnummerieren, weil der Schuldner sich dann noch mehr Zeit lässt.

Hartnäckig bleiben

Auch wenn mit einem Vollstreckungsbescheid oder mit einem Urteil beim Schuldner nichts zu holen ist, sollte er im Auge behalten werden. Die Forderung verjährt mit diesem Titel erst in 30 Jahren. Durch jeden neuen Vollstreckungsbescheid beginnt die 30-jährige Verjährung neu zu laufen. Bis dahin kommt der Schuldner vielleicht zu Geld.

Verjährung beachten

Handwerkerforderungen verjähren nach drei Jahren. Das Mahnschreiben unterbricht die Verjährung nicht. Nur der Antrag auf gerichtlichen Mahnbescheid oder die Erhebung einer Klage hemmen die Verjährung.